

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
X	<b>der Stadtvertretung</b>	25.06.20	12

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Zusammensetzung des Aufsichtsrats der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG**

### **A) SACHVERHALT**

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG in der Fassung vom 14. Juni 2018 besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern:

- a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,
- b) je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und
- c) weiteren durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Sainte-Laguë-Verfahren) bestellt werden.

Nach § 40 Abs. 4 Gemeindeverordnung stimmt die Stadtvertretung bei Verhältniswahl in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag der Fraktion ergibt. Die Entsendung der Mitglieder erfolgt mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung nach § 39 GO.

Dies vorausgeschickt haben sich zwischenzeitlich Veränderungen in der Fraktionszugehörigkeit/-zusammensetzung bei der FDP und im Fraktionsstatus der Forum BisS ergeben, die eine Befassung der Stadtvertretung notwendig machen.

## B) STELLUNGNAHME

1. Mit der Auflösung der Fraktion Forum BisS wird ein Sitz nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages frei, der zusätzlich nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c) zu verteilen wäre. Allerdings darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die betreffende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages zur Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durchaus – meist im Zusammenhang mit einer Gemeindewahl – Änderungen unterlag. Zuletzt wurde im Jahr 2018 der Gesellschaftsvertrag mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates von 6 auf 8 beschlossen, um einerseits jeder Fraktion einen Sitz zu ermöglichen, andererseits der Mehrheitsfraktion zur Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in der Stadtvertretung einen weiteren Sitz zuzustehen. Mit dem Verlust des Fraktionsstatus der Forum BisS ergeben sich damit 2 Möglichkeiten:

- a) Die Mitgliederzahl im Aufsichtsrat wird auf 7 reduziert, so dass jede der derzeitigen Fraktionen einen Sitz erhält und die Mehrheitsfraktion nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen zweiten, oder
- b) Die Mitgliederanzahl bleibt bei 8 und ein weiterer Sitz wird nach dem Saint-Laguë-Verfahren vergeben. Dieses Verfahren würde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, für die es aufgrund der seinerzeitigen en-bloc-Abstimmung in der Stadtvertretung keine ausreichende Handhabe gäbe. Denkbar wäre daher bei einer Einigung der Fraktionen auf eine Person das Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO, wie es z. B. bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 46 Abs. 10 GO Anwendung fände, oder ein Verfahren nach § 46 Abs. 5 GO mit der Streichung der Höchstzahlen nach der Sitzzahl der Fraktionen. Nach Ansicht der Verwaltung käme nach summarischer Prüfung eher das Verfahren nach § 46 Abs. 10 GO analog in Betracht, mit der Folge, dass über beide „Wahlstellen“ im Aufsichtsrat Listenwahlvorschläge eingereicht werden müssten, über die nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 4 GO (analog) im Verhältniswahlverfahren abgestimmt würde. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird dann durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt, und die beiden Wahlstellen in der Reihenfolge der Höchstzahlen der Stimmen auf den Wahlvorschlag verteilt.

Bei dieser Variante wäre gewährleistet, dass, sofern sich eine weitere Fraktion durch etwaige Zusammenschlüsse einzelner Vertreter/innen bildet, ein Sitz im Aufsichtsrat zur Verfügung stünde und der Wahlvorschlag mit der zweiten Höchstzahl dann die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ersatzlos verlöre.

2. Nach der Mitteilung in der Sitzung der Stadtvertretung am 5. März 2020 hat sich die FDP-Fraktion mit 2/3 Mehrheit aufgelöst. Im Anschluss haben die Stv. Gideon und Zimmer eine neue FDP-Fraktion gebildet. Die FDP-Fraktion hat nach Ansicht der Verwaltung im Zeitpunkt der Auflösung (und sei es nur für eine logische Sekunde) den Fraktionsstatus verloren und in der Folge ebenfalls den Sitz im Aufsichtsrat. Zwar wird davon ausgegangen, dass die „neue“ FDP-Fraktion wiederum Herrn Stv. Gideon als Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet, dennoch sollte es aus Gründen der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen einen Beschluss zur Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds der FDP-Fraktion geben. Aus den genannten Gründen erschiene es der Verwaltung im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ebenfalls notwendig, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Beschlussfassung im Sinne des § 39 GO in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei der Berechnung dieser nur die Ja- und Nein-Stimmen zählen. Ausschließungsgründe nach § 22 GO (Befangenheit) liegen nicht vor, da der Ausnahmetatbestand nach § 22 Abs. 3 Ziffer 3 GO greift.

Auf die Vorgaben des § 15 GStG (Gleichstellungsgesetz) zur Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde und die geschlechterparitätische Besetzung wird ausdrücklich hingewiesen. Der Erlass des Ministeriums für Justiz, Europaverbraucherschutz und Gleichstellung vom 3. Mai 2018 und die Urteilsbegründung des Obergerichtes Schleswig vom 6.12.2017 - 3 LB 1117 - wurde den Fraktionen dazu bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt. Bei der Gremienbesetzung nach § 15 GStG ist für eine ungerade Personenzahl bei Benennungs- oder Entsendungsrechten eine alternierende Besetzung durch Frauen und Männer zu berücksichtigen, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los für die jeweils letzte Person.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Hinblick auf die Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates sind die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses zu vernachlässigen.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

A): Der Gesellschaftsvertrag der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wird wie folgt geändert:

„Im § 9 Abs. 2 erster Halbsatz wird die Zahl „8“ durch die „7“ ersetzt. Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.“

In den Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wird auf Vorschlag der FDP-Fraktion Herr Stv. Helmut Gideon entsandt.

oder:

B): In den Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wird auf Vorschlag der FDP-Fraktion Herr Stv. Helmut Gideon entsandt. Nach den Listenwahlvorschlägen der Fraktionen werden mit der Höchstzahl 1 Herr/Frau Stadtvertreter/in und mit der Höchstzahl 2 Herr/Frau Stadtvertreter/in in den Aufsichtsrat entsandt.

In Vertretung:



Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	12/13.
Amtsleiterin / Amtsleiter	Gm
Büroleitender Beamter	